

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/117/51

Dresden, 4. Mai 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/5886
Thema: Terrorismusfinanzierung durch Corona-Hilfen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach mehreren Medienberichten wird mitgeteilt, dass islamistische Extremisten wahrscheinlich in zahlreichen Fällen in Berlin Corona-Soforthilfen erhalten hätten. Etwa 60 entsprechende Ermittlungsverfahren wegen Betrugs würden derzeit bei der Generalstaatsanwaltschaft geführt. ‚Die Annahme einer Schadenssumme von einer Million Euro sowie einem Gesamtsicherstellungsbetrag von 250 000 Euro erscheint nicht unplausibel‘ hieß es bspw. in dem Welt-Artikel ‚Ermittlungen wegen Corona-Hilfen für Islamisten‘ vom 15.03.2021. Weiter heißt es: ‚Es gibt Hinweise darauf, dass in Zusammenhang mit der Auszahlung der Corona-Soforthilfen auch Einzelpersonen begünstigt waren, die dem extremistischen Spektrum zuzuordnen sind.‘“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat die Staatsregierung Hinweise darauf, dass im Zusammenhang mit der Auszahlung von Corona-Soforthilfen des Freistaates Sachsen, der Kommunen im Freistaat oder des Bundes Personengruppen und/oder Einzelpersonen -in welcher Höhe- begünstigt wurden, die dem extremistischen Spektrum, insbesondere in Sachsen, zuzuordnen sind? Sind oder waren Ermittlungsverfahren im Freistaat Sachsen oder solche, die den Freistaat Sachsen berühren, dahingehend anhängig? Wenn ja, in welchem Umfang?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Hat die Staatsregierung Hinweise darauf, dass Corona-Hilfen des Freistaates Sachsen, der Kommunen im Freistaat oder des Bundes -in welcher Höhe- zur Terrorismus-Finanzierung genutzt worden sind? Sind oder waren Ermittlungsverfahren im Freistaat Sachsen oder solche, die den Freistaat Sachsen berühren, dahingehend anhängig? Wenn ja, in welchem Umfang?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Für die Beantwortung wurde im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen und im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität nach Vermögensdelikten, Verstößen gegen das Geldwäschegesetz und Verstößen gegen § 89c Strafgesetzbuch (Terrorismusfinanzierung) recherchiert, die Bezüge zu Corona-Hilfsprogrammen sowie zur Politisch motivierten Kriminalität haben. Im Ergebnis sind keine derartigen Fälle bekannt. Abfragedatum der Grunddaten war der 31. März 2021.

Frage 3:

Gibt es sonstige Hinweise auf die Erschleichung bzw. Nutzung von Corona-Hilfen in extremistischen Kreisen, die den Freistaat Sachsen betreffen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Es liegen keine Hinweise im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 4:

Sofern es entsprechende Hinweise bzw. Ermittlungsverfahren nach Fragen 1. bis 3. gibt oder gab: Welche (juristischen und tatsächlichen) Konsequenzen folgten bis zum heutigen Tage daraus und wie konnte es zu entsprechenden Fällen überhaupt kommen?

Entfällt, siehe zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2 sowie auf die Antwort auf die Frage 3.

Frage 5:

Welche Maßnahmen ergreift der Freistaat Sachsen, um sicherzustellen, dass Corona-Hilfen nicht dem extremistischen Spektrum, insbesondere der Terrorfinanzierung, zu Gute kommen? Sind Auszahlungen aufgrund von Vorsichtsmaßnahmen auch in Sachsen vorläufig gestoppt worden und wie fern arbeiten die sächsischen Sicherheitsbehörden mit denen anderer Bundesländer, des Bundes oder der europäischen Union in dieser Frage, seit wann, zusammen und welche Ergebnisse hat diese Zusammenarbeit gebracht? Sofern eine solche Zusammenarbeit in dieser Frage nicht erfolgt(e), warum nicht?

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten einschließlich der Prävention vor Terrorismusfinanzierung sind entlang der Antrags- und Bearbeitungsstrecke zu den Corona-Hilfsprogrammen verankert. Im Regelfall muss die Beantragung der Fördermittel entsprechend der Verfahrensvorgaben über einen zuverlässigen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte) erfolgen. Diese unterliegen als Verpflichtete des Geldwäschegesetzes im Hinblick auf ihre Geschäftsbeziehung zum Antragsteller bereits strengen Sorgfalts- sowie Meldepflichten zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung. Nur für Soloselbstständige mit einer Antragshöhe bis

5.000 EUR sind programmspezifisch Direktanträge unter Verwendung eines gültigen Elster-Zertifikates, durch welches die Identität des Antragstellers sichergestellt wird, möglich.

Im weiteren Verlauf nach Antragstellung erfolgt regelbasiert auf der Grundlage von mehreren technisch verankerten Kontrollmerkmalen die risikospezifische Entscheidung über den weiteren Bearbeitungsweg sowie die Notwendigkeit einer vertieften Einzelfallbearbeitung. Unter anderem wird das angegebene Auszahlungskonto gegen eine Sperrliste national wie auch international bekannter IBAN¹ der Kriminalämter abgeglichen; Auffälligkeiten erzwingen vertiefte Prüfungen. Bundesweit auffällige IBAN werden zentral gepflegt und die Treffer sowie Informationen über auffällige Antragsteller vor Auszahlung an die Bewilligungsstelle ausgesteuert.

Im Zuge der Bearbeitung steht die Bewilligungsstelle zur Klärung von Auffälligkeiten wie auch bezüglich stichprobenbasierter Kontrollhandlungen im regelmäßigen Austausch mit dem Landeskriminalamt Sachsen und den Finanzbehörden.

Im Auszahlungsweg sind weiterhin Prüfungsroutinen hinsichtlich bestehender Finanzsanktionen sowohl bei der auszahlenden Stelle als auch bei den Empfängerbanken etabliert. Als Verpflichtete des Geldwäschegesetzes prüfen die Empfängerbanken die Zahlungseingänge und melden Auffälligkeiten.

Die mit der Durchführung der Corona-Hilfsprogramme beauftragte Sächsische Aufbaubank (SAB) hat einen Maßnahmenkatalog erarbeitet, um einem Missbrauch der Corona-Hilfsprogramme vorzubeugen. Entsprechend der veröffentlichten Mitteilung der SAB vom 10. März 2021 (vgl. <https://www.sab.sachsen.de/meta/sab-news.jsp>, zuletzt aufgerufen am 23. April 2021) ist Sachsen bislang nicht von Betrugsverdachtsfällen bei Corona-Hilfen betroffen.

Für eine Zusammenarbeit mit weiteren Behörden gab es bisher keinen Anlass.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller

¹ Internationale Bankkontonummer